

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2624

wh

8. September 1964

vom

Die Einwohnergemeindeversammlung von MuttENZ hat am 5. November 1962 für Teile des Bahnhofplatzes die Aufhebung der bisherigen Zonenvorschriften und neu den Teilzonenplan "Bahnhofplatz" in der Gemeinde MuttENZ samt dem dazugehörigen Reglement beschlossen.

Das Auflageverfahren wurde vom 25. Mai bis 24. Juni 1964 ordnungsgemäss durchgeführt. Innert der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Mit Schreiben vom 6. Juli 1964 unterbreitet der Gemeinderat von MuttENZ den Teilzonenplan und das dazugehörige Reglement zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung der Zonenvorschriften sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist zu bemerken, dass die im Teilzonenplan festgelegte Ausnahmeüberbauung städtebaulich nicht voll befriedigt. Auf Grund des Teilzonenplanes wird aber dennoch eine bessere Ueberbauung entstehen, als es nach den bisherigen Vorschriften möglich gewesen wäre. Gestützt auf den Teilzonenplan kann die Wichtigkeit des Bahnhofplatzes auch städtebaulich hervorgehoben werden. Zudem ist es möglich, das Parkierungs- und Garagierungsproblem zufriedenstellend zu lösen. Diese Ueberlegungen sind ausschlaggebend dafür, dass auch in materieller Hinsicht den Teilzonenvorschriften zugestimmt werden kann.

Aus dem generellen Kanalisationsprojekt der Gemeinde geht hervor, dass ein Teil des Teilzonenareals kanalisationstechnisch nicht als Bauland angesehen werden kann. Mit Schreiben vom 28. August 1964 hat jedoch der Gemeinderat dem kantonalen Wasserwirtschaftsamt bestätigt, dass die durch den Teilzonenplan notwendig gewordene Anpassung des generellen Kanalisationsprojektes bereits in Auftrag gegeben worden ist. Der Genehmigung der Teilzonenvorschriften steht somit auch von dieser Seite nichts entgegen.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Muttens vom 5. November 1962 betreffend Teilzonenplan und -reglement "Bahnhofplatz" und die entsprechende Aenderung des Gesamtzonenplanes genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit den Inventarnummern 44/TZP/7/0 und 44/TZR/6/0 versehenen Pläne und Reglemente.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Der Teilzonenplan und das dazugehörige Reglement sowie die entsprechende Aenderung des Gesamtzonenplanes sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Muttens hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Arlesheim rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Muttens (2),
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an das Bodenamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landeschreiber:

Lehmann